

GR 16.10.2019

240/A/0703/2020

Amtsbeleg + HP 13.1.2020 AJ



Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

der Gemeinde Reith bei Seefeld

gemäß § 23 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010,
in der Fassung LGBl. Nr. 66/2019

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Reith bei Seefeld.

§ 2 Aufgaben

1. Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe, jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.
2. Kinderkrippengruppen haben insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.
3. Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.
4. Hortgruppen haben insbesondere die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die in Hortgruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte haben nach Möglichkeit mit den Lehrkräften und den Eltern der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.
5. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere auf die Entwicklung grundlegender ethischer, religiöser, demokratischer und rechtsstaatlicher Werte Bedacht zu nehmen, die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern, die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen, auf eine gesamtheitliche Gesundheitsförderung, insbesondere auch auf die gesunde Ernährung, der Kinder zu achten, die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.

§ 3 Aufnahmebedingungen

1. Die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung bedarf der Anmeldung des Kindes durch die Eltern.
2. Der Erhalter darf die Aufnahme eines Kindes, mit Ausnahme besuchspflichtiger Kinder (§ 4), nur verweigern oder widerrufen, wenn
 - a. die vorhandenen Gruppenräume oder die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Kinderbetreuungsgruppen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen,

- b. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - c. aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.
3. Können nach Maßgabe des Abs. 3 lit. a nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a. besuchspflichtige Kinder gemäß § 4 der gegenständlichen Ordnung mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - b. Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
 - c. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - d. Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
 - e. Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
 - f. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
 - g. Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.
 4. Wird die Aufnahme eines Kindes verweigert oder widerrufen, so hat der Erhalter dies auf Verlangen der Eltern schriftlich zu begründen und diese Begründung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
 5. Abweichend von Abs. 3 gilt für die Aufnahme in die Kinderbetreuung während der Ferien, dass Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter bevorzugt werden.
 6. Die Integration von Kindern mit einem erhöhten Förderbedarf erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 18 ff Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz).
 7. Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern, die nicht im Gemeindegebiet wohnhaft sind, obliegt dem Bürgermeister. In allen anderen Fällen obliegt die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 4

Besuchspflicht im Kindergarten

1. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder mit Hauptwohnsitz in Tirol, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, im Ausmaß des Abs. 2 eine Kindergartengruppe besuchen.
2. Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht gilt während des Kindergartenjahres, ausgenommen bei einer allfälligen Unbenützbarkeit des Gebäudes sowie bei Vorliegen der sonstigen im § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 49/2019, angeführten Gründe.

§ 5

Anmeldung

1. Die Anmeldung in einer Kinderbetreuungseinrichtung hat bei der Leitung durch die Erziehungsberechtigten spätestens bis 31. März zu erfolgen. Spätere Anmeldungen können nur mehr

nach Maßgabe der noch vorhandenen Plätze berücksichtigt werden. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung hat jeweils gesondert bis zum in der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegebenen Stichtag zu erfolgen.

2. Die Anmeldung hat durch persönliche Vorsprache der Erziehungsberechtigten und des Kindes während der, von der Leitung festgesetzten, Terminen zu erfolgen. Zur Anmeldung sind die Geburtsurkunde, Meldezettel und die Impfzeugnisse mitzubringen.

§ 6

Suspendierung

1. Ein Kind kann schriftlich vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung für jenen Zeitraum suspendiert werden, in dem eine Eigen- oder Fremdgefährdung dieses Kindes oder anderer sich regelmäßig in der Kinderbetreuungseinrichtung aufhaltender Personen vorliegt.
2. Wird ein Kind vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung suspendiert, so hat der Erhalter dies auf Verlangen der Erziehungsberechtigten schriftlich zu begründen und diese Begründung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
3. Bleibt ein nicht besuchspflichtiges Kind unentschuldigt über 2 Wochen ununterbrochen der Kinderbetreuungseinrichtung fern, so geht sein Platz verloren und kann neu vergeben werden.

§ 7

Abmeldung

Der Austritt eines Kindes ist der Leitung rechtzeitig schriftlich zu melden.

§ 8

Öffnungszeiten

1. Die Kinderkrippe ist
 - a. von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.
2. Der Kindergarten ist
 - a. außerhalb der Ferien von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie
 - b. in den Ferien von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.
3. Der Hort ist nur während der Schulzeit
 - a. von Montag bis Donnerstag von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr und
 - b. am Freitag von 11:45 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.
4. An nachfolgenden Tagen sind die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen:
 - a. an Samstagen und Sonntagen
 - b. an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. sowie wenn der 23.12. auf einen Montag fällt die gesamte Woche

- c. in den Herbstferien (ausgenommen Kinderkrippe)
 - d. eine der beiden Weihnachtsferienwochen
 - e. in den Osterferien
 - f. in den Pfingstferien
 - g. in den Sommerferien 2 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres;
5. Die Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien orientieren sich an den diesbezüglichen Ferien der öffentlichen Volksschule in Reith bei Seefeld. In organisatorisch begründeten Einzelfällen können vom Gemeinderat auch andere Ferienzeiten festgesetzt werden.
 6. Gemäß § 25 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat jedes Kind das Recht, mindestens 5 Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut zu werden.

§ 9

Pflichten der/des Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Wegen Rutsch- und Verletzungsgefahr sind nur geschlossene Hausschuhe erlaubt.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen. Krankheiten, Infektionen oder Lausbefall schließen den Besuch des Kindergartens aus, bis die Gefahr der Ansteckung von Kindern und Mitarbeitern nicht mehr besteht. Nach Infektionskrankheiten ist für den Wiederbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen.
3. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Sie haben die Leitung von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
4. Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung des Wohnsitzes und/oder der Telefonnummer unverzüglich der Leitung mitzuteilen.
5. Für Kinderkrippe und Kindergarten:
Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kinderkrippe und zum Kindergarten und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind, auf dem Weg zum und von der Kinderkrippe und dem Kindergarten von einer geeigneten Person (Mindestalter 14 Jahre) begleitet wird. Die Erziehungsberechtigten haben der Leitung die Begleitperson im Vorhinein bekannt zu geben.
6. Für den Hort:
Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Eintritt des Kindes in das Gebäude und dem Melden bei einer Aufsichtsperson des Hortes. Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht das Kind vom

Schülerhort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass es von einer geeigneten Person (Mindestalter 14 Jahre) abgeholt wird. Mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten kann das Kind den Hort auch alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind dem Erziehungsberechtigten übergeben wird oder bei Vorliegen der Einverständniserklärung den Hort alleine verlässt.

§ 10

Betreuungsbeitrag / Essenspauschale

1. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kinderbetreuungseinrichtungen ist von den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsbeitrag zu leisten, der vom Gemeinderat festgesetzt wird und durch Anschlag an der Amtstafel und in der Kinderbetreuungseinrichtung verlautbart wird.
2. Der Betreuungs- und der Essensbeitrag werden zu Beginn des Folgemonats in Rechnung gestellt.
3. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Bürgermeister den Betreuungsbeitrag ermäßigen oder gänzlich nachlassen.

§ 11

Sprechstunden

Für Vorsprachen stehen die Leitung sowie die pädagogischen Gruppenleiter den Erziehungsberechtigten während Sprechstunden nach Vereinbarung zur Verfügung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Die bisher in Geltung gestandene Kindergartenordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Reith bei Seefeld, am 18.12.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Mag. Dominik Hiltpolt



Angeschlagen am: *13.01.2020*

Abgenommen am: